

Satzung

Name und Sitz des Vereins.

§ 1

Der Kreisfischerei-Verein e.V. von 1885 Warendorf/Ems ist eine Vereinigung von Sportfischern.

Er hat seinen Sitz in Warendorf und ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Münster eingetragen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Gerichtsstand ist Warendorf.

Zweck und Aufgaben des Vereins.

§ 2

Der Kreisfischerei-Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Verbreitung und Verbesserung des waidgerechten Sportfischens (§ 52 Abs. 2 Nr. 21 AO) und Unterstützung von Maßnahmen zur Erhaltung des Landschaftsbildes und natürlicher Wasserläufe sowie der Gesunderhaltung der Gewässer (§ 52 Abs. Nr. 8 AO).

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

1. Verbreitung und Verbesserung des waidgerechten Sportfischens durch
 - a) Hege und Pflege des Fischbestandes in Vereinsgewässern,
 - b) Abwehr und Bekämpfung schädlicher Einflüsse und Einwirkungen auf den Fischbestand,
 - c) Beratung und Förderung der Mitglieder in allen mit der Sportfischerei zusammenhängenden Fragen.
2. Schaffung von Angelmöglichkeiten für die Mitglieder durch Pacht, Erwerb und Erhaltung von
 - a) Fischgewässern,
 - b) Beschaffung geeigneten Besatzes,
 - c) Unterstützung von Maßnahmen zur Erhaltung des Landschaftsbildes und natürlicher Wasserläufe.
3. Förderung der Vereinsjugend
4. Förderung des Castingsports
5. Der Verein setzt sich für die Gesunderhaltung der Gewässer und damit auch für die Erhaltung der Volksgesundheit ein.

6. Der Verein ist die auf innere Verbundenheit und Liebe zur Natur aufgebaute Sportfischergemeinschaft. Die Bestimmungen des Abschnitts steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung sowie die Richtlinien für den Bundesjugendplan sind für den Verein verbindlich.
7. Der Verein verhält sich in Fragen der Parteipolitik, der Religion und der ethnischen Zugehörigkeit neutral.

Gemeinnützigkeit

§ 3

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Mitgliedschaft

§ 4

Mitglied des Vereins kann jeder werden, der das 14. Lebensjahr vollendet hat und die Fischerprüfung abgelegt, sowie sich zur Einhaltung der Vereinssatzung und der Fischereiordnung verpflichtet. 10- bis 16-jährige können der Jugendgruppe des Vereins angehören. Einzelheiten regelt die Jugendordnung. Minderjährige bedürfen der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters. Die ordentliche Mitgliedschaft zum Verein umfasst gleichzeitig die Mitgliedschaft im Deutschen Angelfischerverband e.V. (DAFV) und des zuständigen Landesverbandes.

Über die Aufnahme eines Bewerbers entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme in den Verein setzt Unbescholtenheit voraus. Die Beiträge sind nach der Aufnahme bis zum 01. April voll zu entrichten. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen vom Vorstand abgelehnt werden. Aufnahmen durch Überweisungsanträge sind nicht frist- und termingebunden. Auch hier besteht ein Ablehnungsrecht durch den Vorstand ohne Angabe von Gründen.

Jedes Mitglied erhält die für die Ausübung der Fischerei notwendigen Papiere, die sich nach dem Landesfischereigesetz für Nordrhein-Westfalen und seinen Durchführungsbestimmungen richten. Der Fischereierlaubnisschein ist gleichzeitig Mitgliedsausweis.

Jedes Mitglied hat ein Fangbuch zu führen. Das Jahresergebnis ist von jedem in der Hauptversammlung schriftlich abzugeben.

Jegliche Reusen- und Netzfischerei zum Fischfang ist verboten. Über gemeinschaftliche Netzzüge und Auslegen von Reusen bestimmt der Vorstand.

Alle Mitglieder sind verpflichtet, an notwendig werdenden Arbeiten an den Fischgewässern teilzunehmen. Näheres bestimmt die Arbeitsordnung.

§ 5

Die Mitgliedschaft endet durch:

- a) freiwilligen Austritt,
- b) Tod des Mitgliedes,
- c) Ausschluss,
- d) Auflösung des Vereins.

§ 6

- a) Der freiwillige Austritt eines Mitglieds kann nur zum Jahresschluss unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist durch eingeschriebene Mitteilung an den Vorstand erfolgen.
- b) Der sofortige Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied
 1. ehrenrührige oder strafbare Handlungen begeht oder wenn nach seiner Aufnahme bekannt wird, dass es solche begangen hat,
 2. sich eines Fischereivergehens oder einer Übertretung schuldig gemacht, sonst gegen fischereirechtliche Bestimmungen oder Interessen des Vereins verstoßen oder Beihilfe geleistet hat,
 3. innerhalb des Vereins wiederholt bzw. erheblich Anlass zu Streit oder Unfrieden gegeben hat,
 4. Fischereien im Bezirk pachtet oder kauft, ohne die Genehmigung hierzu vom Verein zu haben,
 5. seinen Mitgliedsbeitrag nicht oder nicht vollständig bezahlt, oder der Verpflichtung zur Leistung von Arbeitsdienst nicht nachkommt.

§ 7

Über den Ausschluss eines Mitgliedes nach § 6 b befindet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Vorstandsmitglieder. Anstatt auf Ausschluss kann der Vorstand erkennen auf:

- a) zeitweilige Entziehung der Vereinsrechte oder der Angelerlaubnis auf allen oder nur auf bestimmten Vereinsgewässern,
- b) Zahlung von Geldbußen,
- c) Verweis mit oder ohne Auflage,
- d) Verwarnung mit oder ohne Auflage,
- e) mehrere der vorstehenden Möglichkeiten.

§ 8

Gegen die schriftliche Entscheidung des Vorstandes nach § 6 b sowie § 7 ist die Berufung des Betroffenen an den Ehrenrat (siehe § 12) zulässig. Die Berufung ist binnen eines Monats nach Zustellung der Entscheidung des Vorstandes schriftlich unter Einschreiben oder persönlich bei diesem oder dem Vorsitzenden des Ehrenrates einzureichen und gleichzeitig zu begründen. Der Ehrenrat entscheidet endgültig.

Ein Antrag des ausgeschlossenen Mitgliedes an die ordentlichen Gerichte um Nachprüfung und Aufhebung des Beschlusses ist nicht möglich. Nach Fristablauf eingelegte Rechtsmittel sind als unzulässig zu verwerfen. Vertretung durch berufliche Rechtsvertreter im Verfahren beim Vorstand oder dem Ehrengericht ist unstatthaft.

§ 9

Ausscheidende oder rechtskräftig ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anteil am Vereinsvermögen. Vereinspapiere, Vereins- und Verbandsabzeichen sind ohne Vergütung zurückzugeben. Sie verlieren alle Rechte der Mitglieder.

Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 10

Die Mitglieder sind berechtigt:

- a) die vereinseigenen und vom Verein gepachteten Gewässer waidgerecht nach der Gewässerordnung zu beangeln,
- b) alle vereinseigenen Anlagen entsprechend zu benutzen,
- c) die Veranstaltungen des Vereins zu besuchen,
- d) Beratung, Unterstützung und Schutz durch den Verein in allen Fragen der Fischerei in Anspruch zu nehmen.

Die Mitglieder verpflichten sich:

- a) das Fischereigesetz, die Vereinssatzung, Versammlungsbeschlüsse und Anordnungen genau zu befolgen und die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu unterstützen,
- b) Uferschäden zu vermeiden, vorgefundene Schäden (Wasserverschmutzung, Fischsterben usw.) sofort dem Vorstand zu melden sowie jeden Wildfischer und unzulässiges Fisches eines Mitgliedes dem Vorstand mitzuteilen,
- c) über ihnen bekannt gewordene Verfügungen, Anordnungen und private Übergriffe in Sportfischerangelegenheiten dem Vorstand unverzüglich Mitteilung zu machen,
- d) für eine ordnungsgemäße Ausübung der Fischwaid jederzeit einzutreten, den Gedanken des Fischens durch Belehrung zu vertiefen, Kameradschaft zu üben sowie für eine ordnungsgemäße Bewirtschaftung und Pflege ihrer Gewässer zu sorgen,
- e) den Aufsichtspersonen und Fischereiaufsehern sich auf Verlangen auszuweisen und deren Anordnungen zu befolgen,
- f) die Sportfischerprüfung abzulegen,
- g) den Jahresbeitrag im Einzugsverfahren zu begleichen oder auf der Jahreshauptversammlung im Januar zu bezahlen.

Aufbau des Vereins

§ 11

Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

1. dem 1. Vereinsvorsitzenden,
2. dem 2. Vereinsvorsitzenden als Stellvertreter zu 1.,
3. dem 1. Kassenwart,
4. dem 2. Kassenwart,
5. dem 1. Schriftführer,
6. dem 1. Gewässerwart,
7. dem 2. Gewässerwart,
8. dem Jugendgruppenleiter,
9. dem 1. Beisitzer,
10. dem 2. Beisitzer,
11. dem 3. Beisitzer.

Vorstand im Sinne des § 26 des BGB sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende.

Jeder von ihnen hat Einzelvertretungsbefugnis, die des 2. Vorsitzenden wird jedoch im Innenverhältnis auf den Fall der Verhinderung des 1. Vorsitzenden beschränkt.

Der Vereinsvorsitzende vertritt den Verein und seine Mitglieder gerichtlich und außergerichtlich in allen Rechtsgeschäften und Handlungen, die der Zweck des Vereins erfordert. Er überwacht die Geschäftsführung der übrigen Vorstandsmitglieder. Alle Vorstandsmitglieder sind verpflichtet, bei der Erledigung der Vereinsobliegenheiten mitzuwirken.

Die fünf Ersten des Vorstandes sind jeder für sich zeichnungsberechtigt.

Der Vorstand tritt wenigstens alle 2 Monate zusammen.

Der Vorstand wird für die Dauer von 2 Jahren gewählt.

Ehrenrat

§ 12

Der Ehrenrat des Vereins besteht aus dem:

Vorsitzenden des Ehrenrates, dem Stellvertreter und 3 Beisitzern. Für die Beisitzer sind 3 Vertreter zu wählen.

Sie sind auf der Jahreshauptversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit für 3 Jahre zu wählen. Wiederwahl ist zulässig. Er hat die Aufgabe:

1. In seiner Eigenschaft als Schlichtungsausschuss alle Streitfälle unter den Mitgliedern zu schlichten, sobald er vom Vorstand oder einem Mitglied des Vereins dazu angerufen wird,

2. Aufgrund der Schlichtungs- und Ehrenratsverordnung des Vereins auf Antrag des Vorstandes oder eines Mitgliedes des Vereins Ehrenratsverfahren durchzuführen.

Kassenführung

§ 13

Die Kassen- und Buchführung obliegt dem 1. Kassenwart, der zur Einrichtung, Unterhaltung, Führung und Überwachung der erforderlichen Unterlagen verpflichtet ist. Der Jahresabschluss ist von ihm rechtzeitig zu erstellen.

Der 1. Kassenwart ist verpflichtet, dem Vereinsvorsitzenden oder einem von diesem beauftragten Vorstandsmitglied sowie den Kassenprüfern jederzeit Einsicht in die geführten Unterlagen zu gestatten und Auskunft zu erteilen. Die Kassenprüfer sind verpflichtet, am Jahresende eine eingehende Prüfung der Bücher, Belege und des Jahresabschlusses vorzunehmen.

Sie haben das Ergebnis der Prüfung der Jahreshauptversammlung mitzuteilen und die Entlastung der Kassenwarte – auch insoweit die Entlastung des Vorstandes – zu beantragen, oder aber der Versammlung bekanntzugeben, warum der Antrag nicht gestellt werden kann.

Die Mitgliederversammlung

§ 14

Die Mitglieder- und Hauptversammlungen haben die Aufgabe, durch Aussprachen und Beschlüsse auf dem Wege der Abstimmung die maßgeblichen, der Zielsetzung des Vereins dienlichen Entscheidungen herbeizuführen. Alle Versammlungen werden vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, nach parlamentarischen Grundsätzen geleitet. Während der Wahl des 1. Vorsitzenden übernimmt der Vorsitzende des Ehrenrats oder ein bewährtes Mitglied die Versammlungsleitung.

Alle Beschlüsse werden durch Stimmenmehrheit gefasst, bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. An das Ergebnis der Abstimmung ist der Vorstand bei der Durchführung seiner Aufgaben gebunden. Jede ordnungsgemäß einberufene Haupt- oder Mitgliederversammlung, Vorstands- oder Ausschusssitzung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen.

§ 15

Die Jahreshauptversammlung findet im Januar statt. Zu ihr ist durch den Vorstand mindestens 8 Tage vorher unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen. Anträge zur Jahreshauptversammlung sind jeweils bis zum 15. Dezember schriftlich beim Vorstand einzureichen.

Sie hat u.a. die Aufgabe:

- a) den Jahresbericht des Vorstandes sowie den Bericht der Kassenprüfer entgegenzunehmen, die Entlastung des Vorstandes zu beschließen, den Haushaltsplan für das laufende Geschäftsjahr festzusetzen,
- b) die Höhe des Jahresbeitrags festzusetzen,
- c) den Vorstand zu wählen,
- d) drei Kassenprüfer für das laufende Geschäftsjahr zu wählen, von denen jedes Jahr einer ausscheiden muss, aber im nächsten Jahre wieder gewählt werden kann.

Kassenprüfer dürfen kein anderes Amt im Verein bekleiden.

§ 16

Eine außerordentliche Hauptversammlung kann jederzeit vom Vorstand einberufen werden. Sie muss einberufen werden, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder sie schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt. Für die Einberufung gelten die Bestimmungen des § 15.

Die außerordentliche Hauptversammlung hat den Zweck, über besonders wichtige, eilige oder weittragende Anregungen oder Anträge des Vorstandes oder der Mitglieder zu entscheiden, Ersatzwahlen oder sonstige Wahlen und Ernennungen vorzunehmen und Entscheidungen gemäß § 19 zu treffen.

§ 17

Mitgliederversammlungen sollen in der Regel alle 6 Monate stattfinden und möglichst immer auf demselben Wochentag gelegt werden. Ausnahmen sind zulässig.

Die Mitgliederversammlungen dienen der laufenden Berichterstattung durch den Vorstand, der Entgegennahme von Anregungen oder Beschwerden der Mitglieder, der Aussprache über Fragen der Sportfischerei, der Belehrung in fischereirechtlichen Dingen, der Vorführung von Filmen, Lichtbildern sowie anderen Vorträgen und der Pflege der Kameradschaft und Geselligkeit.

§ 18

Über alle Versammlungen ist eine Niederschrift anzufertigen, die mindestens alle Anträge und Beschlüsse sowie die Wahlergebnisse enthalten muss. Sie ist vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen und zu verwahren.

§ 19

Beschlüsse über Satzungsänderung und Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Vertreter.

Die Mitglieder dürfen bei Auflösung des Vereins nicht mehr als den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurückerhalten.

Bei Auflösung oder Aufhebung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Landesfischereiverband Westfalen und Lippe e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 20

Der 1. Vorsitzende des Vereins ist ermächtigt, etwaige zur Genehmigung der Satzung und zur Eintragung des Vereins erforderliche formelle Änderungen und Ergänzungen der Satzung vorzunehmen.

Aufwandsentschädigungen / Vergütungen

§ 21

Mitglieder des Vorstandes und für den Verein in sonstiger Weise ehrenamtlich Tätige können eine Erstattung ihrer Kosten und eine angemessene Entschädigung für Zeit- und Arbeitsaufwand erhalten. Einzelheiten werden durch den Vorstand bzw. durch die Geschäftsordnung festgelegt.

Schlichtungs- und Ehrenrats-Ordnung

§ 1

Der Ehrenrat wird in Streitfällen unter den Mitgliedern als Schlichtungsausschuss tätig, wenn er vom Vorstand oder einem Mitglied dazu angerufen wird. Das Schlichtungsverfahren ist formlos und nicht vereinsöffentlich. Im Falle der gütlichen Beilegung ist eine Niederschrift zu fertigen, von den Beteiligten zu unterschreiben und dem Vereinsvorstand zu übergeben. Kommt eine Schlichtung nicht zustande, können die Beteiligten die Entscheidung des Vereinsvorstandes anrufen. Die Entscheidung des Vereinsvorstandes ist endgültig.

§ 2

Der Ehrenrat wird gemäß der Satzung (§ 8 u. 12) tätig. Er kann die in § 6 u. 7 der Satzung vorgesehenen Entscheidungen des Gesamtvorstandes bestätigen, abändern oder aufheben.

§ 3

Ein Mitglied des Schlichtungsausschusses und Ehrenrates kann wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt werden. Der Ablehnungsantrag ist dem Vorsitzenden vor Beginn der Verhandlung vorzutragen.

Ein späterer Ablehnungsantrag ist nur zulässig, wenn nachgewiesen wird, dass eine frühere Antragsstellung nicht möglich war.

Über den Ablehnungsantrag entscheidet der Vorsitzende des Ehrenrates, der die Verhandlung führt. Wird er selbst abgelehnt, so entscheidet der Ehrenrat in seiner Gesamtheit.

Im Verhinderungsfall oder in einem begründeten Ablehnungsfall wird das Verfahren von dem Stellvertreter durchgeführt bzw. der abgelehnte Beisitzer durch einen der Vertreter ersetzt.

§ 4

Der Vorsitzende des Ehrenratsverfahrens gibt dem Beschuldigten, dem Ankläger sowie dem Vereinsvorstand von der Eröffnung des Verfahrens Kenntnis. Die Mitteilung an den Beschuldigten muss die Beschwerdepunkte enthalten und die Aufforderung, sich innerhalb einer angemessenen Frist auf die Anschuldigungen unter Benennung von Zeugen und Angabe sonstigen Beweismaterials schriftlich zu äußern. Sie muss ferner den Hinweis enthalten, dass eine Vertretung durch berufliche Rechtsvertreter unzulässig ist.

Der weitere Gang des Verfahrens wird vom Vorsitzenden des Ehrenratsverfahrens bestimmt. Er kann die nötigen Auskünfte und Nachforschungen schriftlich einholen oder einen Beisitzer hiermit beauftragen. Er kann auch den Weg der Vernehmung in einer Verhandlung beschreiten.

Sobald der Tatbestand als genügend geklärt angesehen werden kann, lädt der Vorsitzende des Verfahrens die Beteiligten zu einem Verhandlungstermin schriftlich ein. Auch dem Vereinsvorsitzenden muss eine Mitteilung zugesandt werden, damit dieser selber im Termin erscheinen oder sich durch ein anderes Vorstandsmitglied vertreten lassen kann, wenn er es für nötig hält. Zwischen der Absendung der Ladung durch eingeschriebenen Brief und dem Verhandlungstage muss eine Frist von mindestens 14 Tagen liegen. Die Ladung ist an die letzte, dem Verein bekannte Anschrift der Beteiligten zu senden. Sie muss die Mitteilung enthalten, dass auch in Abwesenheit des Empfängers verhandelt und entschieden wird.

Dem Beschuldigten ist auf seinen Antrag Einsicht in die Akten zu gewähren.

§ 5

Die Verhandlung ist nicht vereinsöffentlich.

§ 6

Die Urteilsfindung erfolgt in Abwesenheit der Beteiligten durch Abstimmung der erkennenden Mitglieder des Ehrenrates. Das Urteil ist schriftlich anzufertigen und zu begründen. Die erkennenden Mitglieder des Ehrenrates haben es zu unterzeichnen. Es ist in vierfacher Ausfertigung dem Vereinsvorstand zu übergeben.

§ 7

Der Vorstand des Vereins entscheidet durch Beschluss darüber, ob das Urteil nur dem Beteiligten zugestellt wird oder in der Vereinsversammlung bekanntgegeben werden soll.

Die endgültige Entscheidung wird durch den Vorstand des Vereins vollzogen.

Für die Richtigkeit: Warendorf, den 22. Januar 2016

Klaus-Peter Kranke, 1. Vorsitzender